ISSN 1977-088X

Amtsblatt der Europäischen Union

C 198

Ausgabe in deutscher Sprache

55. Jahrgang
6. Juli 2012

Mitteilungen und Bekanntmachungen

Informationsnummer | Inhalt | Seite

II *Mitteilungen*

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

2012/C 198/01 Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache COMP/M.6571 — Vitol/Grindrod/Cockett Group) (1) 1

2012/C 198/02 Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache COMP/M.6382 — Unipapel/Spicers) (1) 1

IV *Informationen*

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

2012/C 198/03 Euro-Wechselkurs 2

2012/C 198/04 Beschluss der Kommission vom 2. Juli 2012 zur Änderung des Beschlusses C(2009) 770 über die Annahme des vollständigen Wortlauts des Merkblatts über beste verfügbare Techniken für Energieeffizienz (1) 3

DE

Preis: 3 EUR

(1) Text von Bedeutung für den EWR

(Fortsetzung umseitig)

Informationsnummer	Inhalt (Fortsetzung)	Seite

2012/C 198/05	Beschluss der Kommission vom 3. Juli 2012 zur Einrichtung des EU-MwSt-Forums	4
2012/C 198/06	Beschluss der Kommission vom 5. Juli 2012 zur Einsetzung eines multisektoralen und unabhängigen Expertengremiums für die Beratung über wirksame Gesundheitsinvestitionen	7

DE

II

(Mitteilungen)

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss

(Sache COMP/M.6571 — Vitol/Grindrod/Cockett Group)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2012/C 198/01)

Am 25. Juni 2012 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates entschieden, keine Einwände gegen den obengenannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden beiden EU-Websites veröffentlicht:

— der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,

— der Website EUR-Lex (http://eur-lex.europa.eu/en/index.htm). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32012M6571 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss

(Sache COMP/M.6382 — Unipapel/Spicers)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2012/C 198/02)

Am 20. Dezember 2011 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates entschieden, keine Einwände gegen den obengenannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden beiden EU-Websites veröffentlicht:

— der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,

— der Website EUR-Lex (http://eur-lex.europa.eu/en/index.htm). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32011M6382 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

IV

(Informationen)

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Euro-Wechselkurs [1]

5. Juli 2012

(2012/C 198/03)

1 Euro =

	Währung	Kurs		Währung	Kurs
USD	US-Dollar	1,2426	AUD	Australischer Dollar	1,2071
JPY	Japanischer Yen	99,14	CAD	Kanadischer Dollar	1,2580
DKK	Dänische Krone	7,4367	HKD	Hongkong-Dollar	9,6360
GBP	Pfund Sterling	0,79840	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,5448
SEK	Schwedische Krone	8,6177	SGD	Singapur-Dollar	1,5695
CHF	Schweizer Franken	1,2012	KRW	Südkoreanischer Won	1 409,68
ISK	Isländische Krone		ZAR	Südafrikanischer Rand	10,0836
NOK	Norwegische Krone	7,4760	CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	7,8992
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	HRK	Kroatische Kuna	7,4963
CZK	Tschechische Krone	25,457	IDR	Indonesische Rupiah	11 639,91
HUF	Ungarischer Forint	285,95	MYR	Malaysischer Ringgit	3,9313
LTL	Litauischer Litas	3,4528	PHP	Philippinischer Peso	51,822
LVL	Lettischer Lat	0,6959	RUB	Russischer Rubel	40,3510
PLN	Polnischer Zloty	4,2060	THB	Thailändischer Baht	39,192
RON	Rumänischer Leu	4,4865	BRL	Brasilianischer Real	2,5116
TRY	Türkische Lira	2,2467	MXN	Mexikanischer Peso	16,5626
			INR	Indische Rupie	68,2840

[1] *Quelle*: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 2. Juli 2012

zur Änderung des Beschlusses C(2009) 770 über die Annahme des vollständigen Wortlauts des Merkblatts über beste verfügbare Techniken für Energieeffizienz

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2012/C 198/04)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie 2008/1/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Januar 2008 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung ([1]), insbesondere auf Artikel 17 Absatz 2,

gestützt auf die Entscheidung der Kommission vom 7. November 2001 ([2]), mit der die Kommission entschied, den Generaldirektor Umwelt zu ermächtigen, im Namen und unter der Verantwortung der Kommission den vollständigen Wortlaut der Merkblätter über beste verfügbare Techniken anzunehmen,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Gemäß Artikel 17 Absatz 2 der Richtlinie 2008/1/EG führt die Kommission einen Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten und der betroffenen Industrie über die besten verfügbaren Techniken durch und veröffentlicht die Ergebnisse des Austauschs.

(2) Mit dem Beschluss C(2009) 770 vom 3. Februar 2009 nahm die Kommission den vollständigen Wortlaut des im Internet verfügbaren Merkblatts über beste verfügbare Techniken für Energieeffizienz ([3]) an.

(3) Mehrere Mitbewerber des Unternehmens „PVT Technology“ haben bei der Kommission Beschwerde eingereicht, da das Unternehmen das Merkblatt über beste verfügbare Techniken für Energieeffizienz zu Werbezwecken missbrauche und die Pöttersonde als Beispiel für beste verfügbare Techniken für Energieeffizienz anführe.

(4) Abschnitt 2.10.4 des Merkblatts über beste verfügbare Techniken für Energieeffizienz sollte dahingehend geändert werden, dass der Link zu http://www.pvt-tec.de unter dem Zwischentitel „Reference information“ gelöscht wird. —

BESCHLIESST:

Einziger Artikel

Der Link zu http://www.pvt-tec.de unter dem Zwischentitel „Reference information“ in Abschnitt 2.10.4 des Merkblatts über beste verfügbare Techniken für Energieeffizienz wird gelöscht.

Brüssel, den 2. Juli 2012

Für die Kommission durch Ermächtigung
Generaldirektor Umwelt
Karl FALKENBERG

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2008, S. 8.
([2]) SEC(2001) 1738.
([3]) http://eippcb.jrc.es/reference/ene.html

BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 3. Juli 2012

zur Einrichtung des EU-MwSt-Forums

(2012/C 198/05)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) In ihrer Mitteilung vom Dezember 2008 [1] erläuterte die Kommission einen kurzfristigen Aktionsplan zur Bekämpfung des MwSt-Betrugs und schlug auch vor, über ein längerfristigeres Konzept nachzudenken, das technologische Entwicklungen und neue Strategien in Bezug auf Überwachung und regelkonformes Verhalten berücksichtigen könnte, um das Eingreifen der Steuerbehörden und den Verwaltungsaufwand für die Unternehmen zu reduzieren.

(2) Da zudem das Verhalten der Steuerpflichtigen für das Funktionieren des MwSt-Systems von entscheidender Bedeutung ist und ihre Beziehungen zu den Steuerbehörden auf Vertrauen basieren sollten — was sich ganz erheblich auf die Kosten für die Verwaltung des Systems auswirken könnte — schlug die Kommission vor, ein neues Konzept zu erarbeiten, das sich auf die freiwillige Einhaltung von Vorschriften sowie auf Risikobewertung und Überwachung stützt. Bei diesem Konzept wird auf das Fachwissen von Vertretern der Wirtschaft zurückgegriffen, die zu den Überlegungen über die längerfristigere Strategie beitragen sollen.

(3) Im März 2010 wurde die „Business experts group on a smooth functioning of the VAT in the EU", auch bezeichnet als „Business expert group on VAT" (BEGV), eingerichtet, um auf EU-Ebene Probleme, die in der Praxis bei der Verwaltung des in den Mitgliedstaaten umgesetzten MwSt-Systems auftreten, sowie Möglichkeiten zur Verringerung des Verwaltungsaufwands zu diskutieren.

(4) Am 23. Februar 2011 verständigten sich die Mitgliedstaaten auf die Einrichtung einer neuen Ad-hoc-Expertengruppe unter der Bezeichnung „Dialogplattform der Steuerbehörden" („tax authorities dialogue platform" — TADP). Aufgrund erheblicher Veränderungen im Unternehmensumfeld haben einige Mitgliedstaaten eine kundenorientierte Geschäftsstrategie entwickelt, die auf dem besseren Verständnis der verschiedenen Gruppen von Steuerpflichtigen (Kunden), ihres Verhaltens und ihrer Schwierigkeiten beim Umgang mit den Steuerbehörden — von der Abgabe ihrer Steuererklärung bis hin zu den Bedürfnissen großer Unternehmen — basiert. Mit diesem Konzept sollten im Interesse eines ausgewogeneren Wettbewerbs zwischen regelkonform handelnden Unternehmen gleiche Ausgangsbedingungen geschaffen werden, und es ermöglichte den Steuerbehörden einen wirksameren Einsatz von Ressourcen zur Betrugsbekämpfung.

(5) Beide Expertengruppen wurden eingesetzt, um den Dialog zwischen Steuerbehörden und Wirtschaftsexperten vorzubereiten, der auf Ebene der EU in einem neuen Forum eingeleitet werden soll.

(6) Zur Verbesserung des Handelns im Mehrwertsteuerbereich auf EU-Ebene entsprechend der Mitteilung der Kommission zur Zukunft der Mehrwertsteuer — Wege zu einem einfacheren, robusteren und effizienteren MwSt-System, das auf den Binnenmarkt zugeschnitten ist [2] — haben sich Interessengruppen auch für die Einrichtung eines Kommunikationskanals auf EU-Ebene ausgesprochen, über den Steuerbehörden, Kommission und Vertreter der Wirtschaft einen Meinungsaustausch zu praktischen Problemen der MwSt-Verwaltung führen können.

(7) Die Ermittlung bewährter Verfahren auf beiden Seiten könnte zur Optimierung des MwSt-Systems und dadurch zur Senkung der Befolgungskosten beitragen, wodurch auch die MwSt-Einnahmen gesichert würden. Daher ist es zweckmäßig, das EU-MwSt-Forum (mit Vertretern aus Mitgliedstaaten und Interessengruppen unter Leitung der Kommission) einzusetzen und seine Aufgaben und Struktur festzulegen.

(8) Das EU-MwSt-Forum ist eine strukturierte Dialogplattform zur Verbesserung der Beziehungen zwischen Unternehmen und Steuerbehörden, um die Voraussetzungen für ein reibungsloseres Funktionieren des derzeitigen MwSt-Systems in der EU zu schaffen, damit auf beiden Seiten Kosten und Verwaltungsaufwand gesenkt werden. Es soll Probleme, die sich aus der Anwendung des MwSt-Systems in der Praxis ergeben, sowie Vorschläge für Lösungsansätze erörtern.

(9) Das Forum sollte von der Kommission geleitet werden und sich aus Vertretern der Steuerbehörden der Mitgliedstaaten sowie der Wirtschafts- oder Steuerfachverbänden zusammensetzen, die von den Behörden und Verbänden in den Mitgliedstaaten benannt werden.

(10) Unbeschadet der im Anhang des Beschlusses 2001/844/EG, EGKS, Euratom [3] aufgeführten Sicherheitsvorschriften der Kommission sollten Vorschriften für die Weitergabe von Informationen durch Mitglieder des Forums vorgesehen werden.

(11) Die Verarbeitung personenbezogener Daten sollte nach der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr [4] erfolgen —

[1] Mitteilung der Kommission vom 1. Dezember 2008 an den Rat, das Europäische Parlament und den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss über eine koordinierte Strategie zur wirksameren Bekämpfung des MwSt-Betrugs in der Europäischen Union, KOM(2008) 807 endg.

[2] KOM(2011) 851 vom 6.12.2011.

[3] ABl. L 317 vom 3.12.2001, S. 1.

[4] ABl. L 8 vom 12.1.2001, S. 1.

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Gegenstand

Hiermit wird die Expertengruppe „EU-MwSt-Forum“ (im Folgenden: „das Forum“) eingesetzt.

Artikel 2

Aufgaben

Das Forum hat folgende Aufgaben:

a) Es bietet eine Plattform, damit Experten aus Wirtschaft und nationalen Steuerverwaltungen Fragen der MwSt-Verwaltung, mit denen beide Seiten in einem grenzübergreifenden Umfeld konfrontiert sind, informell erörtern können;

b) es erörtert Erkenntnisse, die Steuerbehörden und Wirtschaftsexperten in der Praxis gewonnen haben, und erarbeitet Möglichkeiten für eine effizientere Verwaltung des gegenwärtigen MwSt-Systems (u. a. durch die Betrugsbekämpfung) im Interesse beider Parteien, damit das derzeitige System reibungsloser funktionieren kann;

c) es unterstützt die Kommission bei der Förderung bewährter Verfahren, einschließlich der Verwendung von Informationstechnologien, die im Interesse beider Parteien zu einem effizienteren, sichereren, gerechteren und kostengünstigeren MwSt-System führen könnten;

d) es arbeitet erforderlichenfalls mit anderen Stellen oder Ausschüssen zusammen, die für die Mehrwertsteuer und die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich Steuern zuständig sind.

Artikel 3

Konsultation

Die Kommission kann das Forum zu jeder Frage im Zusammenhang mit der Verwaltung der Mehrwertsteuer konsultieren.

Artikel 4

Mitgliedschaft — Ernennung

(1) Das Forum hat höchstens 45 Mitglieder.

(2) Dem Forum gehören an:

a) ein Vertreter je Mitgliedstaat;

b) Vertreter von höchstens 15 Organisationen, die die Wirtschaft oder Steuerfachleute vertreten.

(3) Die Steuerbehörden jedes Mitgliedstaats benennen je einen Vertreter aus dem Kreis der mit Fragen der Steuerverwaltung, der Einhaltung von Rechtsvorschriften und Diensten für die Nutzer im europäischen MwSt-Umfeld befassten Beamten.

(4) Der Generaldirektor für Steuern und Zollunion ernennt Organisationen nach Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe b mit Fachkompetenz in den in Artikel 2 genannten Bereichen, die auf die Aufforderung zur Einreichung von Bewerbungen geantwortet haben.

(5) Die Organisationen ernennen jeweils einen Vertreter sowie einen Stellvertreter, der ihn bei Abwesenheit oder Verhinderung ersetzt. Der Generaldirektor für Steuern und Zollunion kann einen von einer Organisation vorgeschlagenen Vertreter oder Stellvertreter ablehnen, wenn er oder sie die Profilanforderungen in der Aufforderung zur Einreichung von Bewerbungen nicht erfüllt. In diesem Fall wird die betreffende Organisation aufgefordert, einen neuen Vertreter bzw. Stellvertreter zu benennen.

(6) Der Stellvertreter wird unter denselben Voraussetzungen wie das Mitglied ernannt und übernimmt bei Abwesenheit oder Verhinderung automatisch die Vertretung des Mitglieds.

(7) Organisationen werden für drei Jahre ernannt, sofern sie nicht gemäß Absatz 9 ersetzt oder ausgeschlossen werden. Wiederernennung ist einmal zulässig, wenn sie erneut auf eine Aufforderung zur Einreichung von Bewerbungen geantwortet haben.

(8) Organisationen, die als Mitglied für geeignet befunden, jedoch nicht ernannt wurden, können für drei Jahre in eine Reserveliste aufgenommen werden, auf die die Kommission bei Ausfällen zurückgreifen kann.

(9) Organisationen nach Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe b oder ihre Vertreter können in den folgenden Fällen für ihre verbleibende Amtszeit ersetzt oder ausgeschlossen werden:

a) wenn die Organisation oder ihr Vertreter nicht mehr in der Lage ist, einen wirksamen Beitrag zur Arbeit des Forums zu leisten;

b) wenn die Organisation oder ihr Vertreter die Voraussetzung nach Artikel 339 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union nicht erfüllt;

c) wenn die Organisation oder ihr Vertreter nicht von externen Weisungen unabhängig ist;

d) wenn die Organisation oder ihr Vertreter die Kommission nicht rechtzeitig über einen Interessenkonflikt unterrichtet;

e) wenn die Organisation oder ihr Vertreter zurücktritt;

f) wenn dies zur Sicherung einer ausgewogenen Vertretung relevanter Fach- und Interessenbereiche wünschenswert ist.

Der Generaldirektor für Steuern und Zollunion kann eine Organisation auf der Grundlage einer oder mehrerer der in diesem Absatz genannten Voraussetzungen auffordern, einen anderen Vertreter oder Stellvertreter zu benennen.

(10) Die Namen der Organisationen und ihrer Vertreter werden im Register der Expertengruppen der Kommission und anderer ähnlicher Einrichtungen (nachfolgend „das Register“) sowie auf einer speziellen Website veröffentlicht.

(11) Die Erfassung, Verarbeitung und Veröffentlichung personenbezogener Daten unterliegt den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 45/2001.

Artikel 5

Arbeitsweise

(1) Den Vorsitz des Forums führt ein Vertreter der Kommission.

(2) Zur Prüfung besonderer Fragen kann das Forum im Einvernehmen mit den Kommissionsdienststellen Untergruppen einsetzen, die auf der Grundlage eines von dem Forum festgelegten Mandats arbeiten. Solche Untergruppen werden aufgelöst, sobald sie ihren Auftrag erfüllt haben.

(3) Der Vorsitz kann ad hoc nicht dem Forum angehörende Experten mit speziellen Fachkenntnissen zu einem Tagesordnungspunkt einladen, sich an der Arbeit des Forums oder der Untergruppe zu beteiligen. Zudem kann der Vorsitz Organisationen gemäß Artikel 8 Absatz 3 der horizontalen Bestimmungen über Expertengruppen ([1]) und Bewerberländer als Beobachter zulassen. Insbesondere können Vertreter von Beitrittsländern und von internationalen Organisationen als Beobachter eingeladen werden.

(4) Mitglieder und Stellvertreter sowie hinzugezogene Experten und Beobachter sind — im Einklang mit den Verträgen und den dazugehörigen Durchführungsbestimmungen — zur Wahrung des Berufsgeheimnisses sowie zur Einhaltung der im Anhang des Beschlusses 2001/844/EG, EGKS, Euratom der Kommission aufgeführten Sicherheitsvorschriften zum Schutz von EU-Verschlusssachen verpflichtet. Sollten sie diese Verpflichtungen nicht einhalten, kann die Kommission entsprechende Maßnahmen treffen.

(5) Die Sitzungen des Forums und seiner Untergruppen finden in der Regel in den Räumen der Kommission statt. Die Kommission nimmt die Sekretariatsgeschäfte wahr. Andere an den Arbeiten interessierte Beamte der Kommission können an den Sitzungen des Forums und seiner Untergruppen teilnehmen.

(6) Das Forum gibt sich eine Geschäftsordnung auf der Grundlage der Mustergeschäftsordnung für Expertengruppen.

(7) Die Kommission veröffentlicht einschlägige Informationen über die Tätigkeiten der Gruppe entweder im Register selbst oder auf einer besonderen Website, auf die im Register verwiesen wird. Dokumente, deren Offenlegung den Schutz öffentlicher oder privater Interessen im Sinne von Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 ([2]) beinträchtigen würde, werden nicht veröffentlicht.

Artikel 6

Sitzungskosten

(1) Die Tätigkeit der Mitglieder des Forums wird nicht vergütet.

(2) Die Reise- und ggf. Aufenthaltskosten der Teilnehmer im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Forums werden von der Kommission nach den für sie geltenden Vorschriften erstattet.

(3) Die Kostenerstattung erfolgt nach Maßgabe der Mittel, die im Rahmen des jährlichen Verfahrens der Mittelzuweisung zur Verfügung gestellt werden.

Artikel 7

Geltungsdauer

Dieser Beschluss gilt bis zum 30. September 2018.

Brüssel, den 3. Juli 2012

Für die Kommission

Algirdas ŠEMETA

Mitglied der Kommission

([1]) K(2010) 7649 endg.: Mitteilung des Präsidenten an die Kommission: Rahmenregelung für Expertengruppen der Kommission: Horizontale Bestimmungen und öffentliches Register.

([2]) Durch diese Ausnahmen sollen die öffentliche Sicherheit, die Verteidigung und militärische Belange, die internationalen Beziehungen, die Finanz-, Währungs- oder Wirtschaftspolitik, die Privatsphäre und Integrität des Einzelnen, geschäftliche Interessen, Gerichtsverfahren und Rechtsberatung, Inspektions-, Untersuchungs- und Audittätigkeiten sowie das Beschlussfassungsverfahren des Organs geschützt werden.

BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 5. Juli 2012

zur Einsetzung eines multisektoralen und unabhängigen Expertengremiums für die Beratung über wirksame Gesundheitsinvestitionen

(2012/C 198/06)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Nach Artikel 168 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union koordinieren die Mitgliedstaaten untereinander im Benehmen mit der Kommission ihre Politiken und Programme in den in Absatz 1 genannten Bereichen. Die Kommission kann in enger Verbindung mit den Mitgliedstaaten alle Initiativen ergreifen, die dieser Koordinierung förderlich sind, insbesondere Initiativen, die darauf abzielen, Leitlinien und Indikatoren festzulegen, den Austausch bewährter Verfahren durchzuführen und die erforderlichen Elemente für eine regelmäßige Überwachung und Bewertung auszuarbeiten.

(2) In den Schlussfolgerungen des Rates zu gemeinsamen Werten und Prinzipien in den EU-Gesundheitssystemen [1] vom Juni 2006 heißt es, es sei zwar nicht angebracht, den Versuch einer Standardisierung der Gesundheitssysteme auf EU-Ebene zu unternehmen, wohl aber sei es äußerst wertvoll, auf ein europäisches Niveau bei der Gesundheitsversorgung hinzuarbeiten. Die Mitgliedstaaten hätten sich daher zur Zusammenarbeit verpflichtet, um Erfahrungen und Informationen über bewährte Praktiken auszutauschen.

(3) Im Beschluss Nr. 1350/2007/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über ein zweites Aktionsprogramm der Gemeinschaft im Bereich der Gesundheit (2008-2013) [2] (im Folgenden „das Gesundheitsprogramm") wird im Sinne von Artikel 168 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union wiederholt, dass für das Gesundheitswesen in erster Linie die Mitgliedstaaten zuständig sind, es wird aber betont, dass eine Zusammenarbeit auf europäischer Ebene für Patienten und Gesundheitssysteme gleichermaßen nutzbringend sein kann. Nach Artikel 2 dieses Beschlusses und den Nummern 3.2.2 und 3.2.3 des Anhangs besteht eine der Zielvorgaben des Gesundheitsprogramms darin, Informationen und Wissen zu Gesundheitsfragen zu schaffen und zu verbreiten, indem den Entscheidungsträgern Analysen und technische Unterstützung für die Entwicklung und Umsetzung von Rechtsvorschriften im Zusammenhang mit dem Anwendungsbereich dieses Programms angeboten werden.

(4) In seinen Schlussfolgerungen „Hin zu modernen, bedarfsorientierten und tragfähigen Gesundheitssystemen" [3] vom 6. Juni 2011 ersucht der Rat die Mitgliedstaaten und die Kommission, einen Reflexionsprozess einzuleiten, um zu ermitteln, wie am besten in den Gesundheitssektor investiert werden sollte; die Kommission wird zudem ersucht, den Reflexionsprozess durch die Erleichterung des Zugang zu informeller und unabhängiger multisektoraler Beratung durch Experten zu unterstützen.

(5) Die Hochrangige Arbeitsgruppe des Rates zur öffentlichen Gesundheit richtete ein Forum für die Zusammenarbeit zu effizienten Gesundheitsinvestitionen ein und befürwortete die Einsetzung verschiedener Arbeitsgruppen, u. a. zur angemessenen Berücksichtigung von Gesundheitsthemen in der Agenda Europa 2020 und im Europäischen Semester, zur Festlegung von Faktoren für den effizienten Einsatz von Strukturfondsmitteln für Gesundheitsinvestitionen, zur rentablen Verwendung von Arzneimitteln, zu integrierten Pflegemodellen und einem besseren Krankenhaus-Management und zur Bemessung und Beobachtung der Effizienz von Gesundheitsinvestitionen.

(6) Die Kommission ist in allen Gruppen vertreten, um die Gesundheitszusammenarbeit der Mitgliedstaaten zu fördern und dafür Informationen und Wissen bereitzustellen.

(7) Die Kommission muss sich bei diesen Informationen und Daten in Bezug auf die Nachhaltigkeit der Gesundheitssysteme auf eine fundierte und aktuelle wissenschaftliche Beratung stützen können. Diese muss auf Exzellenz, Unabhängigkeit, multisektoraler Ansatz und Transparenz beruhen.

(8) Daher sollte eine Expertengruppe eingesetzt werden, welche die Kommission unabhängig und auf solider Grundlage über effiziente Möglichkeiten für Gesundheitsinvestitionen berät.

(9) Der Expertengruppe sollten erfahrene und sachkundige Persönlichkeiten aus dem öffentlichen und dem privaten Sektor und der Zivilgesellschaft angehören. Es ist wichtig, dass das Expertengremium die in der EU und darüber hinaus verfügbare externe Sachkunde auf bestmögliche Weise nutzt, wo dies für eine spezifische Frage notwendig ist.

(10) Es sollten Regeln für die Offenlegung von Informationen seitens der Mitglieder der Gruppe festgelegt werden.

(11) Die Erhebung, Verarbeitung und Veröffentlichung personenbezogener Daten sollte gemäß der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher

[1] ABl. C 146 vom 22.6.2006, S. 1.
[2] ABl. L 301 vom 20.11.2007, S. 3.
[3] ABl. C 202 vom 8.7.2011, S. 10.

Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr [4] erfolgen.

(12) Es sollte eine Regelung für Aufwandsentschädigungen getroffen werden, damit sichergestellt ist, dass einschlägig kundige Experten aus Zivilgesellschaft, öffentlichem und privatem Sektor in der Gruppe vertreten sind.

(13) Es ist zweckmäßig, die Geltungsdauer dieses Beschlusses zu begrenzen. Die Kommission wird zu gegebener Zeit prüfen, inwieweit eine Verlängerung der Geltungsdauer sinnvoll erscheint —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Gegenstand

Hiermit wird eine Expertengruppe für effiziente Gesundheitsinvestitionen (im Folgenden „das Gremium") eingerichtet.

Artikel 2

Mandat

(1) Das Gremium berät die Kommission auf deren Anfrage in den in Anhang I genannten Kompetenzbereichen unabhängiger und sektorenübergreifend über effiziente Möglichkeiten für Gesundheitsinvestitionen.

(2) Das Gremium berücksichtigt dabei die Arbeit anderer Gremien der EU, die sich mit der Nachhaltigkeit der Gesundheitssysteme beschäftigen, beispielsweise der Ausschuss für Wirtschaftspolitik und der Ausschuss für Sozialschutz.

(3) Die Kommission leitet die Ratschläge des Gremiums an die daran interessierten Mitgliedstaaten weiter.

(4) Die Ratschläge sind informeller Art und unter keinen Umständen bindend.

Artikel 3

Mitgliedschaft — Ernennung

(1) Das Gremium setzt sich aus höchstens 17 Mitgliedern zusammen. Die Kommission bestimmt die Zahl der Mitglieder des Gremiums und achtet dabei darauf, dass Kenntnis und Verständnis der verschiedenen Gesundheitssysteme in der EU möglichst breit vertreten sind.

(2) Die Mitglieder des Gremiums werden persönlich im Rahmen einer offenen Aufforderung zur Einreichung von Bewerbungen ernannt.

(3) Die Mitglieder des Gremiums werden vom Generaldirektor für Gesundheit und Verbraucher aus dem Kreis der Bewerber, die die Bedingungen der Aufforderung erfüllen, ernannt. Die Mitglieder des Gremiums sind Experten in mindestens einem der in Anhang I genannten Kompetenzbereiche und decken zusammengenommen ein möglichst breites Spektrum an Fachrichtungen ab.

(4) Die Mitglieder des Gremiums werden für drei Jahre ernannt. Ihre Amtszeit kann höchstens zweimal verlängert werden.

(5) Mitglieder des Gremiums, die nicht mehr in der Lage sind, ihre Aufgaben wirksam wahrzunehmen, die ihr Amt niederlegen oder die die Bedingungen gemäß Artikel 339 des Vertrags nicht erfüllen, können für die Dauer ihrer verbleibenden Amtszeit ersetzt werden. In diesem Fall kann der Generaldirektor für Gesundheit und Verbraucher nach einer offenen Aufforderung zur Einreichung von Bewerbungen einen Nachfolger ernennen.

(6) Die Mitglieder des Gremiums handeln unabhängig und im öffentlichen Interesse.

(7) Die Namen der Mitglieder des Gremiums werden im Register der Expertengruppen der Kommission und anderer ähnlicher Einrichtungen (nachfolgend „das Register") veröffentlicht.

(8) Die Erhebung, Verarbeitung und Veröffentlichung personenbezogener Daten erfolgt gemäß der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr [5].

Artikel 4

Arbeitsweise

(1) Das Gremium wählt nach der Geschäftsordnung gemäß Absatz 9 und im Einklang mit den horizontalen Bestimmungen für Expertengruppen der Kommission [6] einen Vorsitzenden und einen Stellvertretenden Vorsitzenden.

(2) Bei einem Ersuchen um Beratung ernennt der Vorsitzende des Gremiums eines der Mitglieder zum Berichterstatter. Bei besonders komplexen Fragen multidisziplinärer Art können mehrere Berichterstatter ernannt werden. Der/die Berichterstatter und die Kommission einigen sich auf die technischen Einzelheiten des Ersuchens um Beratung. Die Ratschläge werden von dem/den Berichterstatter(n) verfasst.

(3) Das Gremium kann für die Prüfung besonderer Fragen Arbeitsgruppen einsetzen. Den Vorsitz der Arbeitsgruppen führt ein Mitglied des Gremiums. Die Arbeitsgruppen erstatten dem Gremium unter der Verantwortung ihres Vorsitzes Bericht.

(4) In Absprache mit den Kommissionsdienstellen kann das Gremium externe Experten und Experten anderer EU-Einrichtungen, die über die einschlägigen wissenschaftlichen Kenntnisse und Kompetenzen verfügen, zur Mitarbeit auffordern. Kommissionsbeamte von Dienststellen, deren Arbeitsbereich betroffen ist, können an den Sitzungen des Gremiums teilnehmen.

(5) Die Kommission kann das Gremium auffordern, zur Ausarbeitung der Ratschläge andere Einrichtungen zu konsultieren.

(6) Die Kommission kann das Gremium bitten, eine oder mehrere Sitzungen zu organisieren, wenn sie dies für die

[4] ABl. L 8 vom 12.1.2001, S. 1.

[5] Vgl. Fußnote 4.

[6] KOM(2010) 7649 endg., Bestimmung 11.1.

Ausarbeitung der Ratschläge durch das Gremium für erforderlich hält. Die Kommission legt den Veranstaltungsort so fest, dass die Arbeit des Gremiums möglichst effizient erfolgen kann. Die Reise- und Aufenthaltskosten werden nach Anhang II von der Europäischen Kommission getragen.

(7) Die Mitglieder des Gremiums sowie die hinzugezogenen Experten sind — im Einklang mit dem Vertrag und seinen Durchführungsvorschriften — zur Wahrung des Berufsgeheimnisses sowie zur Einhaltung der im Anhang des Beschlusses 2001/844/EG, EGKS, Euratom aufgeführten Sicherheitsvorschriften zum Schutz von EU-Verschlusssachen verpflichtet [7]. Sollten sie gegen diese Verpflichtungen verstoßen, kann die Kommission entsprechende Maßnahmen treffen.

(8) Die Generaldirektion Gesundheit und Verbraucher nimmt die Sekretariatsgeschäfte für das Gremium wahr, insbesondere die Organisation von Sitzungen und die Erstattung der Reise- und Aufenthaltskosten.

(9) Das Gremium gibt sich mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder auf Vorschlag der Kommissionsdienststellen eine Geschäftsordnung, die den horizontalen Bestimmungen für Expertengruppen der Kommission und dem Muster einer Geschäftsordnung für Expertengruppen [8] entspricht.

(10) Die Kommission veröffentlicht einschlägige Informationen über die Tätigkeiten des Gremiums entweder im Register selbst oder auf einer besonderen Website, auf die vom Register aus verwiesen wird.

Artikel 5

Sitzungskosten

(1) Die Mitglieder des Gremiums und die eingeladenen Experten haben für ihre Vorbereitung und die Mitwirkung an den Sitzungen des Gremiums sowie die Tätigkeit als Berichterstatter zu einer spezifischen Frage Anspruch auf eine Entschädigung gemäß Anhang II.

(2) Die Reise- und Aufenthaltskosten, die den Mitgliedern des Gremiums und den gemäß Artikel 4 Absatz 4 eingeladenen Experten entstehen, werden von der Kommission nach den innerhalb der Kommission geltenden Bestimmungen erstattet.

(3) Die Erstattung der in den Absätzen 1 und 2 genannten Kosten erfolgt nach Maßgabe der Mittel, die im Rahmen des jährlichen Verfahrens der Mittelzuweisung zur Verfügung gestellt werden.

Artikel 6

Geltungsdauer

Dieser Beschluss gilt bis zum 1. Oktober 2015.

Brüssel, den 5. Juli 2012

Für die Kommission

John DALLI

Mitglied der Kommission

---

[7] Beschluss der Kommission vom 29. November 2001 zur Änderung ihrer Geschäftsordnung (ABl. L 317 vom 3.12.2001, S. 1).

[8] SEK(2010) 1360 endg., Anhang IV.

ANHANG I

KOMPETENZBEREICHE

Das Gremium unterstützt die Kommission bei der Ermittlung effizienter Möglichkeiten für Gesundheitsinvestitionen, die zur Schaffung moderner, bedarfsorientierter und tragfähiger Gesundheitssysteme führen sollen.

Mögliche Tätigkeitsfelder sind zum Beispiel: medizinische Grundversorgung, Krankenhausversorgung, Arzneimittel, Forschung und Entwicklung, Vorbeugung und Gesundheitsförderung, Verbindungen zum Sozialschutzbereich, grenzübergreifende Fragen, Systemfinanzierung, Informationssysteme und Patientenregister, Ungleichheiten in der Gesundheitsversorgung.

Das Gremium muss u. a. folgende Kompetenzbereiche abdecken:

— Gesundheitsplanung und Ausgabenschwerpunkte, u. a.:

  — Epidemiologie

  — Versicherungswissenschaft

  — Gesundheitsökonomie

  — Biostatistik

— Versorgungsforschung (HSR) mit den Teilbereichen

  — interregionale und internationale Vergleichsstudien

  — evidenzbasierte Medizin

  — Überwachung der öffentlichen Gesundheit

  — Verknüpfung von Registern mit Bevölkerungsdaten

— Krankenhausverwaltung und Gesundheitsmanagement, u. a. mit den Teilbereichen

  — sozioökonomische Bewertung

  — Buchhaltung

  — Akkreditierungssysteme

  — Leistungsmessung

— Gesundheitsleistungen, u. a. mit den Teilbereichen

  — E-Health, Gesundheitsinformationssysteme und Patientenregister, Verknüpfung verschiedener Register

  — Qualitätssicherungsstandards im Gesundheitsbereich, Normungsverfahren, Gesundheitsindikatoren, Datenschutz

  — Gesundheits-Screening

  — Einführung neuer Technologien und Behandlungsmethoden

  — Krankenversicherung

  — Maßnahmen bei Notfällen/Krisen

— Gesundheitserziehung und -förderung, u. a. mit den Teilbereichen

  — Verhaltensökonomie

  — Präventivmedizin

  — Programme zur Förderung des Gesundheitsbewusstseins

  — Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz

ANHANG II

AUFWANDSENTSCHÄDIGUNGEN

Die Mitglieder des Gremiums und die eingeladenen Experten haben für ihre Vorbereitung und die Mitwirkung an den Sitzungen des Gremiums Anspruch auf folgende Entschädigungen:

Vorbereitung von und Teilnahme an Sitzungen:

— 385 EUR für jeden vollen Teilnahmetag und 200 EUR für eine Sitzung des Gremiums am Vormittag oder Nachmittag oder für die Teilnahme an einer im Zusammenhang mit den Arbeiten des Gremiums stattfindenden externen Sitzung;

— 385 EUR für jeden vollen Arbeitstag zur Vorbereitung auf eine Sitzung des Gremiums. Für jeden Sitzungstag werden zwei Vorbereitungstage veranschlagt, sofern die Kommission dies genehmigt oder der Vorsitzende nicht von einer anderen Schätzung ausgeht.

Für die Tätigkeit als Berichterstatter zu einer Frage, für die eine mindestens eintägige Vorbereitung für die Ausarbeitung von Ratschlägen erforderlich ist, und mit vorheriger schriftlicher Genehmigung der Kommission:

— 385 EUR für jeden vollen Teilnahmetag und für jeden vollen Arbeitstag zur Vorbereitung auf eine Sitzung des Gremiums. Für jeden Sitzungstag werden zwei Vorbereitungstage veranschlagt, sofern die Kommission dies genehmigt oder der Vorsitzende nicht von einer anderen Schätzung ausgeht.

Zudem werden die Reise- und Aufenthaltskosten nach den innerhalb der Kommission geltenden Bestimmungen erstattet.

Die Kommission wird die Notwendigkeit der Anpassung dieser Sätze regelmäßig auf der Grundlage von Preisindizes, der Bewertung der von anderen Einrichtungen der Union an Sachverständige gezahlten Entschädigungen und der Erfahrungen mit dem Arbeitsaufwand für Mitglieder, assoziierte Mitglieder, andere wissenschaftliche Berater und externe Sachverständige prüfen. Die erste Überprüfung wird Anfang 2013 stattfinden.

Abonnementpreise 2012 (ohne MwSt., einschl. Portokosten für Normalversand)

Amtsblatt der EU, Reihen L + C, nur Papierausgabe	22 EU-Amtssprachen	1 200 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihen L + C, Papierausgabe + jährliche DVD	22 EU-Amtssprachen	1 310 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihe L, nur Papierausgabe	22 EU-Amtssprachen	840 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihen L + C, monatliche (kumulative) DVD	22 EU-Amtssprachen	100 EUR pro Jahr
Supplement zum Amtsblatt (Reihe S), öffentliche Aufträge und Ausschreibungen, DVD, eine Ausgabe pro Woche	mehrsprachig: 23 EU-Amtssprachen	200 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihe C — Auswahlverfahren	Sprache(n) gemäß Auswahlverfahren	50 EUR pro Jahr

Das *Amtsblatt der Europäischen Union* erscheint in allen EU-Amtssprachen und kann in 22 Sprachfassungen abonniert werden. Es umfasst die Reihen L (Rechtsakte) und C (Mitteilungen und Bekanntmachungen).

Ein Abonnement gilt jeweils für eine Sprachfassung.

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EG) Nr. 920/2005 des Rates (veröffentlicht im Amtsblatt L 156 vom 18. Juni 2005), die besagt, dass die Organe der Europäischen Union ausnahmsweise und vorübergehend von der Verpflichtung entbunden sind, alle Rechtsakte in irischer Sprache abzufassen und zu veröffentlichen, werden die Amtsblätter in irischer Sprache getrennt verkauft.

Das Abonnement des Supplements zum Amtsblatt (Reihe S — Bekanntmachungen der Ausschreibungen öffentlicher Aufträge) umfasst alle Ausgaben in den 23 Amtssprachen auf einer einzigen mehrsprachigen DVD.

Das Abonnement des *Amtsblatts der Europäischen Union* berechtigt auf einfache Anfrage hin zum Bezug der verschiedenen Anhänge des Amtsblatts. Die Abonnenten werden durch einen im Amtsblatt veröffentlichten „Hinweis für den Leser“ über das Erscheinen der Anhänge informiert.

Verkauf und Abonnements

Abonnements von Periodika unterschiedlicher Preisgruppen, darunter auch Abonnements des *Amtsblatts der Europäischen Union*, können über die Vertriebsstellen abgeschlossen werden. Die Liste der Vertriebsstellen findet sich im Internet unter:

http://publications.europa.eu/others/agents/index_de.htm

EUR-Lex (http://eur-lex.europa.eu) bietet einen direkten und kostenlosen Zugang zum EU-Recht. Die Website ermöglicht die Abfrage des *Amtsblatts der Europäischen Union* und enthält darüber hinaus die Rubriken Verträge, Gesetzgebung, Rechtsprechung und Vorschläge für Rechtsakte.

Weitere Informationen über die Europäische Union finden Sie unter: http://europa.eu

Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union
2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE